

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ates Gürpınar, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 20/7440 –**

### **Gespräche der Bundesregierung mit der EU-Kommission zur Cannabis-Gesetzgebung**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Eckpunkte der Bundesregierung zur Cannabislegalisierung aus dem Oktober 2022 sahen lizenzierte Fachgeschäfte und eine Verbrauchsteuer auf Cannabisprodukte vor ([www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/Gesetze\\_und\\_Verordnungen/GuV/C/Kabinettvorlage\\_Eckpunktepapier\\_Abgabe\\_Cannabis.pdf](http://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/C/Kabinettvorlage_Eckpunktepapier_Abgabe_Cannabis.pdf)). Nach einer „rechtlichen Vorprüfung“ ([www.bundesregierung.de/breg-de/suche/cannabis-eckpunkte-2138168](http://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/cannabis-eckpunkte-2138168)) durch die EU-Kommission wurde ein neues Eckpunktepapier im März 2023 vorgelegt, das keine allgemeine Legalisierung, sondern im Wesentlichen nur noch straffreien Eigenanbau und Cannabisvereine sowie in einer späteren Ausbauphase Modellregionen für einen legalen Cannabisverkauf vorsieht ([www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/C/Cannabis/Eckpunkte\\_2-Saeulenmodell\\_Cannabis.pdf](http://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Cannabis/Eckpunkte_2-Saeulenmodell_Cannabis.pdf)).

Parallel will die Bundesregierung (insbesondere über die Auslandsvertretungen) ihre Bemühungen fortsetzen, für ihre Ansätze bei den europäischen Partnern zu werben und dabei auch zu prüfen, inwieweit die Initiative einer ausreichenden Zahl von EU-Mitgliedstaaten möglich sein wird, um mittelfristig den einschlägigen EU-Rechtsrahmen zu flexibilisieren und weiterzuentwickeln ([www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemitteilungen/eckpunkte-cannabis-12-04-23.html](http://www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemitteilungen/eckpunkte-cannabis-12-04-23.html)).

Da es kein offizielles Notifizierungsverfahren, sondern nur nichtöffentliche Gespräche zwischen der Bundesregierung und der EU-Kommission gab, sind die einzelnen Argumente und Beweggründe der Verhandlungspartner sowie die Ergebnisse im Einzelnen unbekannt. Die von der Bundesregierung geplante Cannabisgesetzgebung ist allerdings von so großem öffentlichen, auch internationalen Interesse, dass nach Ansicht der fragestellenden Fraktion umfassende Transparenz essentiell ist.

1. Wann haben Gespräche zwischen der Bundesregierung und der EU-Kommission zur Cannabisgesetzgebung in Deutschland stattgefunden (online und in Präsenz, bitte einzeln aufführen)?
2. Wer hat die Bundesregierung und wer die EU-Kommission dabei jeweils repräsentiert?
3. Welchen Schriftverkehr gab es zwischen der Bundesregierung und der EU-Kommission dazu (bitte alle Unterlagen dazu in Kopie beifügen)?
4. Was war die Verhandlungsposition der Bundesregierung in den Gesprächen mit der EU-Kommission (bitte alle Unterlagen dazu in Kopie beifügen)?
5. Was war die Verhandlungsposition der EU-Kommission in den Gesprächen mit der Bundesregierung (bitte alle Unterlagen dazu in Kopie beifügen)?
6. Wie verliefen die Gespräche zwischen der Bundesregierung und der EU-Kommission (bitte alle Unterlagen wie Gesprächsprotokolle, Notizen etc. dazu in Kopie beifügen)?
7. Was waren die Ergebnisse der Gespräche mit der EU-Kommission (bitte alle Unterlagen dazu in Kopie beifügen)?

Die Fragen 1 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Am 14. November 2022 fand ein informelles Gespräch auf Staatssekretärebene unter Leitung des Bundesministeriums für Gesundheit sowie Vertreterinnen und Vertretern des Auswärtigen Amts, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, des Bundesministeriums der Justiz und des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft mit der Generaldirektorin der Generaldirektion Migration und Inneres der Europäischen Kommission statt. Gegenstand des Gesprächs war das Eckpunktepapier der Bundesregierung zur Einführung einer kontrollierten Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken vom 26. Oktober 2022. Ziel der Bundesregierung war, eine erste grundsätzliche Einschätzung seitens der Europäischen Kommission zur Vereinbarkeit der im Eckpunktepapier vorgesehenen gesetzlichen Regelungen mit dem Europarecht einzuholen. Mit der Europäischen Kommission wurde Vertraulichkeit über einzelne Inhalte und weitere Teilnehmende der Gespräche vereinbart.

Im Vorfeld hatte Staatssekretär Dr. Thomas Steffen in einem Schreiben vom 25. Oktober 2022 an die Generaldirektorin, die Europäische Kommission über die Absicht der Bundesregierung informiert, im Kabinett ein Eckpunktepapier der Bundesregierung zur Einführung einer kontrollierten Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken zu beschließen. Mit Schreiben vom 2. November 2022 an die Generaldirektorin hatte er der Europäischen Kommission das vom Bundeskabinett am 26. Oktober 2022 beschlossene und auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit veröffentlichte Eckpunktepapier ([www.bundesgesundheitsministerium.de/ministerium/meldungen/kontrollierte-abgabe-von-cannabis-eckpunktepapier-der-bundesregierung-liegt-vor.html](http://www.bundesgesundheitsministerium.de/ministerium/meldungen/kontrollierte-abgabe-von-cannabis-eckpunktepapier-der-bundesregierung-liegt-vor.html)) in einer englischen Übersetzung übermittelt.

8. Welche Punkte des Eckpunktepapiers vom März 2023 sind als Kompromisse zu verstehen, um dem Verhandlungsergebnis zwischen EU-Kommission und Bundesregierung Rechnung zu tragen?
9. Welche EU-rechtlichen Regelungen stehen der Cannabislegalisierung in Deutschland nach Auffassung der Bundesregierung entgegen, und inwiefern unterschied sich die Rechtsauffassung der Bundesregierung von der der EU-Kommission in den Gesprächen?
10. Welche Handlungsoptionen haben die Mitgliedstaaten bei der Regulierung bzw. Entkriminalisierung von Cannabis innerhalb des geltenden EU-Rechts nach Auffassung der Bundesregierung?

Die Fragen 8 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat die bestehenden völker- und europarechtlichen Rahmenbedingungen für den Umgang mit Cannabis intensiv geprüft und die mit einem Rechtsetzungsvorhaben zu Cannabis verbundenen rechtlichen Risiken sorgfältig bewertet und abgewogen. Im Ergebnis haben die an dem Gesetzgebungsvorhaben zu Cannabis beteiligten Ressorts unter Federführung des Bundesgesundheitsministeriums die Eckpunkte vom 26. Oktober 2022 für eine Umsetzung des Koalitionsvorhabens zu einem sogenannten 2-Säulen-Modell weiterentwickelt. Die Bundesregierung strebt mittelfristig an, den einschlägigen EU-Rechtsrahmen zu flexibilisieren und weiterzuentwickeln. Der Bundesminister Dr. Karl Lauterbach und der Bundesminister Cem Özdemir stellten am 12. April 2023 in der Bundespressekonferenz Eckpunkte des 2-Säulen-Modells zur kontrollierten Abgabe von Cannabis an Erwachsene vor, die auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit veröffentlicht worden sind ([www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemitteilungen/eckpunkte-cannabis-12-04-23.html](http://www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemitteilungen/eckpunkte-cannabis-12-04-23.html)). Das 2-Säulen-Modell sieht in einer ersten Säule einen straffreien Besitz zum Eigenkonsum von bis zu 25 Gramm und straffreien privaten Eigenanbau von bis zu drei weiblichen blühenden Pflanzen sowie zusätzlich die Erlaubnis eines privaten gemeinschaftlichen Eigenanbaus in nicht-gewinnorientierten Vereinigungen vor. In einer zweiten Säule soll in wissenschaftlich konzipierten regional und zeitlich begrenzten Modellvorhaben eine Abgabe an erwachsene Einwohner bestimmter Kreise/Städte über kommerzielle Lieferketten erprobt werden. Mit der zweiten Säule können die Auswirkungen einer kommerziellen Lieferkette auf den Gesundheits-, Kinder- und Jugendschutz sowie den Schwarzmarkt wissenschaftlich untersucht werden.

11. Welche Sanktionsmechanismen würden greifen, wenn ein Mitgliedstaat seine EU-rechtlichen Handlungsoptionen weiter interpretiert als die EU-Kommission?

Würde nach Auffassung der EU-Kommission ein Mitgliedstaat gegen das Unionsrecht verstoßen, könnte sie ein Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union einleiten.

12. Inwiefern ist das niederländische Modell in der Cannabispolitik nach Auffassung der Bundesregierung und nach Kenntnis der Bundesregierung nach Auffassung der EU-Kommission mit dem EU-Recht vereinbar?

Die Bundesregierung hat keine unionsrechtliche Bewertung des niederländischen Modells in der Cannabispolitik vorgenommen.

Die rechtliche Bewertung der niederländischen Cannabispolitik durch die Europäische Kommission ist der Bundesregierung nicht bekannt.